

**Satzung zum Erwerb des Hochschulzertifikats
„Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ [MA]
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 09.06.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Zulassung und der Prüfungsbedingungen zum Erwerb des Hochschulzertifikats „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Studienziele

- (1) Das 2-semesterige Zertifikatsprogramm „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ führt zu einem Hochschulzertifikat im Bereich der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten und soll die Studierenden dazu befähigen in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten auf fachlich einschlägiger Basis wissenschaftlich fundiert und reflektiert tätig sein zu können.
- (2) ¹Den Studierenden sollen in vier Pflichtmodulen Kenntnisse zu
- den Grundlagen Sozialer Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft
 - modernen Flucht- und Migrationsprozessen
 - den Themen Gender und Intersektionalität
 - einem reflexiven Theorie-Praxis-Transfer
- vermittelt werden. ²Darüber hinaus sollen in Wahlpflichtmodulen insbesondere Kenntnisse zu psychologischen Aspekten von Fluchtprozessen sowie Grundlagen von diversen - für die Soziale Arbeit mit Geflüchteten relevanten - Rechtsgebieten, vermittelt werden. ³Neben dem Erwerb des fachlichen und methodischen Wissens sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. ⁴Sie eignen sich dabei berufliche Handlungskompetenzen an und werden zu verantwortlichem Handeln befähigt.
- (3) Praxisbezogene Projekte mit Kooperationspartnern aus dem bürgerschaftlichen Engagement, der Freiwilligenarbeit und öffentlichen Institutionen stehen im Mittelpunkt des Zertifikatstudiums.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme am Hochschulzertifikat sind:
1. Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester (180 ECTS-Kreditpunkte) umfassenden Studiums.

2. Der Nachweis einer mindestens halbjährigen, einschlägigen, freiwilligen oder beruflichen praktischen Tätigkeit in der Arbeit mit Geflüchteten von mindestens 4 Stunden pro Woche.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllen, können in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag nach Art. 43 Abs. 6 BayHSchG zugelassen werden.
- (3) Neben dem Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss jede Bewerberin/jeder Bewerber einen tabellarischen Lebenslauf vorlegen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Mit dem Erwerb des Hochschulzertifikats kann nur im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden. ²Die Termine zum Bewerbungsschluss werden durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften München in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist in elektronischer Form mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt erneut möglich.

§ 5 Ausbildungsangebot

- (1) Das Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ wird von der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften in einer Kombination aus individuellen Lerneinheiten und Präsenzphasen angeboten und ist neben dem Beruf studierbar.
- (2) Die Inhalte des Hochschulzertifikats umfassen
 - die wissenschaftlichen Grundlagen von Sozialer Arbeit,
 - die ökonomischen, ökologischen, sozialen, kulturellen und politischen Hintergründe von Flucht und Migration,
 - die wissenschaftlichen Grundlagen von Gender, Diversität und sozialer Ungleichheit,
 - die wissenschaftlichen Grundlagen eines Theorie-Praxis-Transfers,
 - psychologische Aspekte bezüglich Soziale Arbeit mit Geflüchteten,
 - rechtliche Aspekte bezüglich Soziale Arbeit mit Geflüchteten.
- (3) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS- Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden), Form und Verfahren der Prüfungen, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (4) ¹Der Erwerb des Hochschulzertifikats „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ ist gebührenpflichtig. ²Informationen zur Gebührenordnung können auf der Webseite der Hochschule München abgerufen werden.
- (5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass das Zertifikatsprogramm bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerberinnen und/oder Bewerbern durchgeführt wird.

§ 6 Voraussetzungen für den Erwerb des Hochschulzertifikats

- (1) Das Hochschulzertifikat „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ wird erworben, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer in allen geforderten Prüfungsleistungen jeweils mindestens die Modulendnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der zum Erwerb des Hochschulzertifikats „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ geforderten Prüfungsleistungen wird in der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften München eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei vom Fakultätsrat bestellten Professorinnen und/oder Professoren besteht. ²Mindestens eine/einer der Professorinnen und/oder Professoren muss an den Lehrveranstaltungen des Zertifikatsprogramms beteiligt sein.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus ihrer Mitte. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 8 Bewertung von Prüfungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

– 1,0 und 1,3	=	sehr gut
– 1,7; 2,0 und 2,3	=	gut
– 2,7; 3,0 und 3,3	=	befriedigend
– 3,7 und 4,0	=	ausreichend und
– 5,0	=	nicht ausreichend.
- (2) Zur Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden alle Modulendnoten gleich gewichtet.
- (3) Im Hochschulzertifikat werden den Modulendnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.

§ 9 Hochschulzertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsprogramms „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ein Hochschulzertifikat gemäß dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 10 Anwendung prüfungsrechtlicher Bestimmungen

Soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die zum Erwerb des Hochschulzertifikats „Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft“ angebotenen Module

Lfd. Nr.	Modul	SWS	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Form und Dauer in Minuten sowie Gewichtung zur Bildung der Modulendnote
1	Grundlagen der Sozialen Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft	3	6	S + EL	mdIP, 30
2	Moderne Flucht- und Migrationsprozesse	3	6	S + EL	Kol ²
3	Gender und Intersektionalität	3	6	S + EL	Präs, 30
4	Theorie-Praxistransfer	3	6	S + EL	Kol ²
5	Wahlpflichtmodul	3	6	S + EL	SA ¹ oder schrP, 60
Summe der Lehrveranstaltungs- und Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte:		15 SWS	30		

Anmerkungen:

¹ Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine zehn bis fünfzehn Seiten umfassende, betreute Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ² Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

² ¹ Das Kolloquium kann einen zehn- bis 20-minütigen Vortrag beinhalten sowie ein 10-30 minütiges Fachgespräch. ² Insgesamt dauert das Kolloquium nicht länger als 30 Minuten.

Abkürzungen

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
EL	E-Learning	SA	Studienarbeit
Kol	Kolloquium	schrP	Schriftliche Prüfung
mdIP	Mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	Präsentation		



HOCHSCHULZERTIFIKAT

Frau / Herr

geboren am in

hat mit Erfolg am Zertifikatsprogramm Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft teilgenommen und dabei folgende Prüfungsleistungen erbracht:

<u>Module:</u>	<u>Endnoten:</u>
Grundlagen Sozialer Arbeit	Note (Note)
Moderne Flucht und Migrationsprozesse	Note (Note)
Gender und Intersektionalität	Note (Note)
Theorie- Praxistransfer	Note (Note)
[Psychologie] / [Recht]	Note (Note)
Gesamtergebnis:	Note (Note)

München, den

Präsident der Hochschule für angewandte
Wissenschaften München

.....

(Siegel geprägt)

Satzung zum Erwerb des Hochschulzertifikates (.....) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom

Notenstufen:

1,0 und 1,3 = sehr gut; 1,7; 2,0; 2,3 = gut; 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend;
3,7 und 4,0 = ausreichend; 5,0 = nicht ausreichend.

Gesamtergebnis:

1,0 – 1,2 = mit Auszeichnung bestanden;
1,3 – 1,5 = sehr gut bestanden;
1,6 – 2,5 = gut bestanden;
2,6 – 3,5 = befriedigend bestanden;
3,6 – 4,0 = bestanden